

# RS Vwgh 2004/4/20 2003/11/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs3 idF 2002/I/081;

FSG 1997 §7 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die bestimmten Tatsachen, die zur Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit führen können, sind seit der 5. Führerscheingesetz-Novelle im Abs. 3 des § 7 FSG 1997 idF 2002/I/081 aufgezählt. Aus dem Wort "insbesondere" folgt, dass die Aufzählung im Abs. 3 wie bisher demonstrativ ist. Es können demnach auch andere als im Abs. 3 des § 7 legcit erwähnte Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Verkehrszuverlässigkeit einer Person in Zweifel zu ziehen, dann als bestimmte Tatsachen herangezogen werden, wenn sie im Einzelfall durch ihre Verwerflichkeit diesen beispielsweise bezeichneten strafbaren Handlungen an Unrechtsgehalt und Bedeutung im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen etwa gleich kommen (Hinweis E 24. April 2001, 99/11/0218).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110201.X01

## Im RIS seit

28.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>